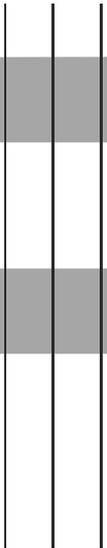


KANTON
LUZERN

Musikschulleitungen an der Musikschule

*Umsetzungshilfe für Behörden und
Musikschulleitungen*



Inhalt	Seite
Einleitung	3
Aufgaben	3
Pädagogische Führung	4
Personalführung.....	4
Qualitätsentwicklung und -evaluation	5
Organisation und Administration	5
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	6
Ausbildung	6
Rahmenbedingungen.....	7
Anstellung.....	7
Wahl	7
Arbeitspensum.....	7
Besoldung.....	7
Schulsekretariat	7
Organisationsformen für die Musikschulleitung	8
Einstufiges Modell	8
Zweistufiges Modell.....	8
Links	9



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
 Kellerstrasse 10
 6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Februar 2020
 2019-197/253403

Einleitung

Das zeitgemässe Führen einer Musikschule ohne Musikschulleitungen mit umfassender Aufgabenstellung ist nicht mehr denkbar. In den letzten Jahren haben sich die Musikschulleitungen an den Musikschulen des Kantons Luzern erfolgreich etabliert. Die Musikschulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie arbeitet an der strategischen Ausrichtung mit.

Musikschulleitungen beeinflussen das Unterrichtsverhalten der Lehrpersonen und fördern deren Zusammenarbeit. Sie tragen zum Lernerfolg und zum Wohlbefinden der Lernenden bei. Die Qualität der Musikschulleitungen ist demnach von zentraler Bedeutung.

Im Folgenden werden die Funktionen und Aufgaben der Musikschulleitungen an den Musikschulen des Kantons Luzern erläutert. Weiter wird ein Modell für die Organisationsform einer zweistufigen Musikschulleitung aufgezeigt. Der Begriff "Schulleitung" bzw. "Musikschulleitung" stützt sich auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG). Analog § 48 VBG ist die Musikschulleitung für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

Aufgaben

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule zuständig. Dabei stützt sie sich auf das Leitbild und den Leistungsauftrag. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Beteiligten und arbeitet eng mit Behörden, Lehrpersonen, Lernenden, Erziehungsberechtigten und weiteren an der Musikschule beteiligten Personen zusammen. Im Einzelnen umfassen ihre Aufgaben folgende fünf Hauptbereiche:

- **Pädagogische Führung**
- **Personalführung**
- **Qualitätsentwicklung und -evaluation**
- **Organisation und Administration**
- **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Kulturauftrag)**

Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Aufgaben der Hauptbereiche erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

① Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL 400a), § 48 Schulleitung: www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht)

Pädagogische Führung

Die Musikschulleitung entwickelt unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und schulischen Rahmenbedingungen eine tragfähige Planung für die Musikschul- und Unterrichtsentwicklung.

Aufgaben

Die Musikschulleitung

- plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung
- sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität

Ergänzende Aufgaben:

Die Musikschulleitung

- fördert und initiiert methodisch-didaktische Innovationen
- sorgt für ein gutes Lernklima
- legt Wert auf gute Beziehungen zwischen Musikschule und Elternhaus und unterstützt die Lehrpersonen in schwierigen Situationen mit Schülerinnen und Schülern
- ist zuständig für die Talentförderung

Personalführung

Die Musikschulleitung führt eine systematische Personalplanung und -entwicklung und unterstützt die Mitarbeitenden in der Ausübung ihrer Aufgaben. Sie ermöglicht eine effiziente Zusammenarbeit und eine situationsgerechte Beteiligung.

Aufgaben

Die Musikschulleitung

- wählt die Lehrpersonen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide
- ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen

Ergänzende Aufgaben:

Die Musikschulleitung

- fordert von den Mitarbeitenden die Ausrichtung auf die gemeinsamen Ziele der Schule
- plant den Personaleinsatz vorausschauend
- beteiligt die Mitarbeitenden situationsgerecht an Entscheidungsprozessen
- fördert und beurteilt die Mitarbeitenden und unterstützt sie in ihrer individuellen Entwicklung

① Zu beachten ist zudem das Personalrecht:

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Personalrecht

Qualitätsentwicklung und -evaluation

Die Musikschulleitung steht für eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Musikschule ein. Sie gestaltet Veränderungsprozesse systematisch, entwicklungsorientiert und in leistbaren Schritten.

Aufgaben

Die Musikschulleitung

- sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- bildet sich weiter

Ergänzende Aufgaben:

Die Musikschulleitung

- initiiert interne Evaluationen und leitet Konsequenzen für die weitere Entwicklung ab
- klärt die schulinternen Weiterbildungsbedürfnisse, plant und führt sodann entsprechende Veranstaltungen durch

Organisation und Administration

Die Musikschulleitung sorgt für klare Strukturen und Prozesse. Sie vernetzt sich systematisch mit internen und externen Partnern und bezieht die verschiedenen Interessengruppen angemessen mit ein. Sie setzt die vorhandenen Mittel wirkungsvoll und effizient ein.

Aufgaben

Die Musikschulleitung

- wirkt bei der Erstellung des betrieblichen Leistungsauftrags mit
- verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel
- nimmt weitere vom Gemeinderat (bzw. bei regionaler Trägerschaft vom zuständigen Organ) übertragene Aufgaben wahr

Ergänzende Aufgaben:

Die Musikschulleitung

- sorgt für eine effiziente innerbetriebliche Organisation
- plant und organisiert das Schuljahr
- wirkt mit bei der Erstellung des Budgets
- leitet das Musikschulsekretariat
- vollzieht gesetzliche und schulinterne Regelungen und ordnet bei Bedarf Sanktionen an

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschulleitung sorgt für eine angemessene Information und Kommunikation. Sie bezieht Lehrpersonen, Lernende, Erziehungsberechtigte und externe Partner in die Gestaltung der Schulgemeinschaft mit ein.

Aufgaben

Die Musikschulleitung

- informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten

Ergänzende Aufgaben:

Die Musikschulleitung

- kommuniziert und informiert in kritischen Situationen und bei ausserordentlichen Ereignissen gemäss kommunalem Konzept
- vernetzt sich mit anderen Musikschulen, fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Wissenserwerb
- sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten angemessen über Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen der Musikschule informiert sind
- stellt sicher, dass die Musikschule Teil des kulturellen Lebens der Gemeinde oder der Region ist

Ausbildung

Musikschulleitungen erfüllen eine vielfältige und anspruchsvolle Führungsaufgabe. Damit sie dieser gewachsen sind, müssen Musikschulleiterinnen und -leiter zusätzlich zur persönlichen und charakterlichen Eignung über ein Lehrdiplom der entsprechenden Stufe, einige Jahre Berufserfahrung und ein DAS Schulleitung oder VMS Musikschulleitung, bzw. vergleichbare Ausbildung verfügen.

① Besoldung: Einreihung der Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter:
Richtlinien: www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung & Besoldung

Rahmenbedingungen

Anstellung

Das Arbeitsverhältnis der Schulleitungen ist im Personalgesetz des Kantons Luzern und in den entsprechenden Verordnungen geregelt, welches auch für die Musikschulleitungen gilt.

① Personalgesetz und wichtigste Rechtserlasse:
www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Personalrecht

Wahl

Gemäss § 66 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (PG, SRL Nr. 51) ist die Musikschulkommission (Bildungskommission) oder der Gemeinderat zuständig für die Wahl der Musikschulleitung. Dasselbe gilt für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitspensum

Das Pensum für eine Musikschulleitung wird in Stellenprozenten festgelegt. Es umfasst bei einem Vollpensum 42 Stunden pro Kalenderwoche bzw. eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1'886 Stunden. Ab 50. bzw. 60. Altersjahr erhöht sich der Ferienanspruch.

① Personalverordnung, Arbeitszeit:
www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Personalrecht

① Richtlinien Berechnung der Musikschulleitungspensen
www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Finanzielles

Besoldung

Für die Besoldungseinreihung der Musikschulleitung ist die zuständige Wahlbehörde (Musikschul-, Bildungskommission oder der Gemeinderat) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zuständig. Sie müssen dafür die verbindlichen Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung beachten. Die Zuordnung zu einer Lohnklasse erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung, welche Art und Umfang der Aufgaben, Aus- und Weiterbildung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Führungsspanne berücksichtigt.

① Richtlinien Besoldung:
Einreihung der Musikschulleitungen an Musikschulen
www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung & Besoldung

Schulsekretariat

Damit die Musikschulleitung effizient arbeiten kann, verfügt sie über ein Musikschulsekretariat. Dessen Ausgestaltung ist abhängig von der Grösse der

Schule.

Es wird folgende Lösung empfohlen: Das Sekretariatspensum besteht aus einem Grundpensum von 20 Stellenprozenten und einem variablen Pensum von 4 Stellenprozenten pro 100 Nennungen. Spezielle Aspekte (Rechnungsstellung, Controlling, Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden, Personaladministration etc.) können mit 5 - 20 Stellenprozenten berücksichtigt werden. Sekretariatsmitarbeitende der Musikschulen werden von der Trägergemeinde bzw. bei regionaler Trägerschaft von der rechnungsführenden Gemeinde angestellt und in deren Pensionskasse aufgenommen.

Organisationsformen für die Musikschulleitung

Die Organisationsform richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Wichtige Faktoren sind dabei die Grösse der Schule, das Angebot sowie die Struktur der Gemeinde bzw. die Strukturen der angeschlossenen Gemeinden.

Über das Musikschulleitungsmodell und die Aufteilung der Kompetenzen innerhalb der Schulleitung bestimmt der Gemeinderat der Trägergemeinde bzw. das zuständige Organ bei einer regionalen Trägerschaft.

Die nachfolgend aufgeführten Organisationsformen haben modellhaften Charakter und sind nicht als Vorgaben zu verstehen. Es sind weitere Lösungen und andere Kombinationen möglich.

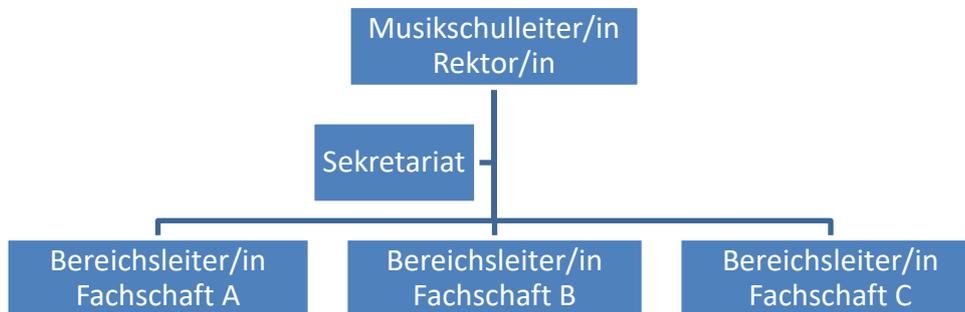
Einstufiges Modell

In kleineren Musikschulen besteht die Musikschulleitung in der Regel aus einer Person. Der oder die Musikschulleiterin leitet die Schule als Ganzes und vertritt sie nach innen und nach aussen. Es kann eine stellvertretende Leitung bestimmt werden.

Zweistufiges Modell

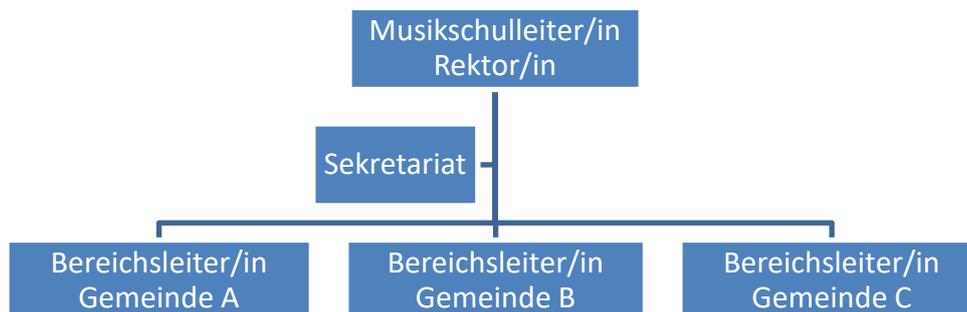
Bei Musikschulen mit mehreren angeschlossenen Gemeinden trägt eine Musikschulleitung die Gesamtverantwortung für die Musikschule. Er oder sie führt die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter. In grossen Musikschulen wird die für die übergeordnete Führung der Schulen verantwortliche Person oft auch Rektor oder Rektorin genannt.

Beispiel einer zweistufig organisierten Schulleitung nach Fachschaften



Eine Bereichsleitung übernimmt zusätzlich die Stellvertretung der Musikschulleitung.

Beispiel einer zweistufig organisierten Schulleitung nach Gemeinden



Eine Bereichsleitung übernimmt zusätzlich die Stellvertretung der Musikschulleitung.

Links

Rechtliche Grundlagen

- > Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) SRL Nr. 400a
- > Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung SRL Nr. 405
- ① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

- > Personalgesetz SRL Nr. 51
- > Personalverordnung SRL Nr. 52
- > Besoldungsordnung SRL Nr. 73
- > Besoldungsverordnung SRL Nr. 73a
- ① www.personal.lu.ch/personalrecht